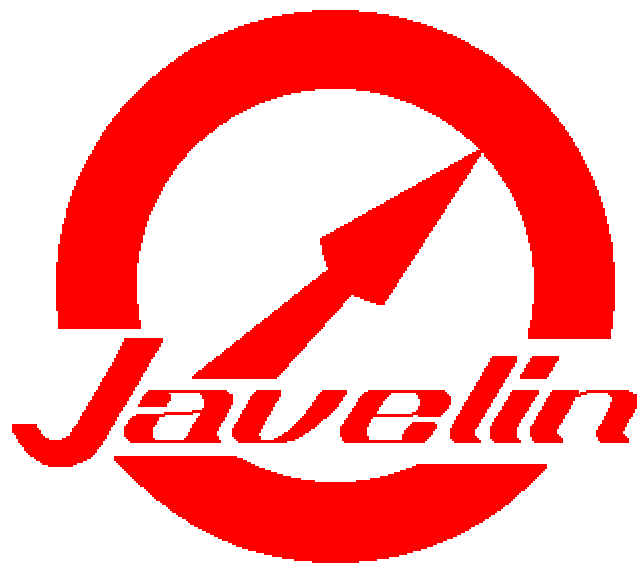


Deutsche Javelin Vereinigung



Satzung

Satzung

- § 1 Die Deutsche Javelin Vereinigung, Abkürzung „DJV“, ist ein Zusammenschluss von Personen zur Förderung des Segelsports mit der Javelin nach den Zeichnungen und Bauvorschriften des Konstrukteurs Peter Milne. Sitz der Vereinigung ist der jeweilige Wohnort des amtierenden 1. Vorsitzenden.
- § 2 Die DJV übt ihre Tätigkeit in Gemeinnützigkeit und unter besonderer Berücksichtigung der über die Gemeinnützigkeit erlassenen Bestimmungen aus, wobei etwa entstandene Überschüsse nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden und die Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten.
- § 3 Der Beitritt zur DJV erfolgt durch die schriftliche Erklärung. Minderjährige fügen die schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter bei.
Der Jahresbeitrag ist im voraus zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird jährlich auf der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestimmt. Über die Höhe der Beiträge für juristische Personen entscheidet der Vorstand.
- § 4 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung des Vorstandes gegenüber dem Mitglied, wenn dieses:
- a) mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist,
 - b) gegen die Satzung verstößt,
 - c) Bestrebungen der Vereinigung gröblich verletzt,
 - d) das Ansehen der Vereinigung schädigt.
- Der Vorstandsbeschluss über die Ausschließung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das betreffende Mitglied Einspruch einlegen, der auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird. Über den Einspruch entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- § 5 Organe der DJV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- § 6 Die Mitgliederversammlung tagt mindestens einmal im Jahr nach Einberufung durch den Vorstand und fasst ihre Beschlüsse mit Ausnahme der Paragraphen 8, 12 und 13 mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Insbesondere wählt sie den Vorstand und zwei Kassenprüfer, die der Versammlung berichten und Empfehlungen für die Entlastung des Vorstandes gebe. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

In Fällen der Paragraphen 8, 12 und 13 fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wobei die erschienenen Mitglieder mindestens 25% der gesamten Mitglieder repräsentieren.

Jedes Mitglied hat ein Stimme. Die Übertragung von Stimmen ist möglich, bedarf jedoch der Schriftform. Die Einladung der Mitgliederversammlung soll vier Wochen vorher ergehen und von der Tagesordnung begleitet sein.

Über die Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches von dem vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sechs volljährigen Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Akklamation durchgeführt werden, falls die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder nicht die Wahl durch Stimmkarte oder geheime Wahl beantragt. Sämtliche Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten die DJV im Sinne des Paragraphen 26, BGB.

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Sportwart
- d) Kassierer
- e) Pressewart

Bei Abstimmungen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8 Vor Ablauf der Wahlperiode können Mitglieder des Vorstandes nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Entscheidung über die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds erfolgt in geheimer Abstimmung.

§ 9 Die Erteilung der Messbriefe erfolgt durch die DJV.

§ 10 Die DJV verpflichtet sich, engen Kontakt zu bestehenden ausländischen Javelin-Klassenvereinigungen, zu Javelin International und zum DSV zu pflegen und zu fördern.

§ 11 Die DJV nimmt das Grundgesetz und die Ordnungsvorschriften des DSV zur Kenntnis und bekennt sich zu den darin enthaltenen Vorschriften und Prinzipien.

Die Klassenvereinigung sieht eine regionale Wahrnehmung der Interessen ihrer Mitglieder durch Regionalobleute analog der Gliederung des Deutschen Seglerverbandes in den Grenzen der Landes-Segler-Verbände vor.

- § 12 Die DJV verpflichtet sich, durch Verbandsvereine des Deutschen Seglerverbandes jährlich mindestens drei Ausschreibungen für Wettfahrten der Klasse zu veranlassen.
- § 13 Zusätzliche Satzungsänderungen sind nur mit den in Para. 6 genannten Stimmverhältnis möglich.
- § 14 Die Auflösung der DJV ist nur mit dem in Para. 6 genannten Stimmverhältnis möglich.
- § 15 Im Falle der Auflösung der DJV fällt das verbleibende Vermögen an dem Deutschen Segler Verband und ist zur Förderung des Jugendsegelsports zu verwenden.

Juni 1979